

Satzung des Vereins „Kurz mal helfen“

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kurz mal helfen“.
2. Der Sitz ist die Große Kreisstadt Fürstfeldbruck (PLZ 82256).
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck (PLZ 82256) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
 - b. die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - c. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein bezieht seine Mittel ausschließlich aus Spenden, Schenkungen, sonstigen Zuwendungen, dem Verkauf von Sachspenden, die nicht unmittelbar für den Vereinszweck nutzbar sind, Dienstleistungen und Einnahmen von Veranstaltungen.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Beschaffung von Hilfsgütern sowie die Lieferung von Hilfsgütern in Krisengebiete,

- b. Beschaffung von Hilfsgütern sowie die Verteilung von Hilfsgütern an Flüchtlinge und Bedürftige im Sinne des Wohlfahrtswesens,
- c. Transport von Flüchtlingen,
- d. Unterstützung von Hilfsbedürftigen bei Behördengängen, der Suche nach Wohnraum und anderen Maßnahmen, die dem Zweck dienen, gesellschaftliche Integration von Hilfsbedürftigen zu erzielen.
- e. Pflege der Umwelt (z.B. durch Müllentfernung in sensiblen Biotopen).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Eine Ablehnung kann angefochten werden, über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten, auf die Anfechtung folgenden Sitzung.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei jur. Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichgestellten Vorsitzenden, einer/m Schatzmeister/in und vier Beisitzer*innen.

2. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Ab einem Geldbetrag von 10.000,00 € für eine einzelne, bestimmte Ausgabe müssen mindestens vier Personen des Vorstands der Ausgabe zustimmen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Aufgaben des Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem der Vorstandsmitglieder einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von den Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail oder postalisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Ab dem Tag der Einladung kann diese online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden in der Einladung ebenfalls bekanntgegeben. Sollte die Teilnahme eines Mitglieds in Präsenz nicht möglich sein, wird versucht, die Online-Teilnahme zu ermöglichen, insofern das betroffene Mitglied dies wünscht.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Über die Annahme von Tagesordnungspunkten, die durch Mitglieder eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit am Tag der Versammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt, begründet und den Mitgliedern mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Ebenfalls wird durch die Mitgliederversammlung ein Protokollant per Akklamation bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens elf (in Ziffern: 11) Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung explizit hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit zwei Drittel, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Nicht-teilnehmende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Der Andere kann auch ein Nicht-Mitglied sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Zweck gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.